

Seite 2 In diesem Zusammenhang gebietet jedoch das verfassungsrechtliche Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dass die steuerliche Situation der Beschäftigten, die während der Corona-Krise Kurzarbeitergeld bezogen haben, mit der Situation derjenigen Arbeitnehmer, die kein Kurzarbeitergeld bezogen haben, sowie mit solchen Personen, die aus anderen Gründen Lohnersatzleistungen bezogen haben (z. B. Eltern- oder Mutterschaftsgeld), verglichen wird.

Auch wenn der Gesetzgeber prinzipiell einen relativ großen Gestaltungsspielraum hat, sprechen Gesichtspunkte der Steuergerechtigkeit gegen eine Aussetzung des Progressionsvorbehalts für das Kurzarbeitergeld. Denn auch die Beschäftigten in den Krankenhäusern, in Pflegeheimen oder ähnlichen „systemrelevanten“ Berufen, die während der Krise unter erschwerteren Bedingungen gearbeitet haben, unterliegen anders als Kurzarbeiter der vollen progressiven Besteuerung und der vollen Sozialabgabenpflicht. Im Falle der Aussetzung des Progressionsvorbehalts für das Kurzarbeitergeld käme es somit zu einer Ungleichbehandlung. Denn Personen, die anstelle oder ggf. auch zusätzlich zum Arbeitslohn Lohnersatzleistungen beziehen, sind wirtschaftlich vergleichbar leistungsfähig wie solche Personen, die in insgesamt gleicher Höhe Arbeitslohn ohne Lohnersatzleistungen beziehen. So wird eine ungleich hohe Besteuerung durch die Anwendung einer unterschiedlichen Steuerprogression verhindert.

Würde der Progressionsvorbehalt für das Kurzarbeitergeld temporär ausgesetzt, müsste dies darüber hinaus einheitlich für sämtliche Arten von steuerfreien und dem Progressionsvorbehalt nach § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG unterliegenden Lohnersatzleistungen (z. B. auch Arbeitslosen- oder Krankengeld) oder sogar für sämtliche dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte umgesetzt werden. Besserverdienende Arbeitnehmer mit (höheren) Kurzarbeitergeld -Bezügen und ggf. anderen Lohnersatzleistungen würden von einer Ausnahmeregelung beim Progressionsvorbehalt zudem überproportional stark profitieren. Das wäre gegenüber Beschäftigten mit kleinen und mittleren Einkommen, die durch Corona-bedingte Gehaltseinbußen belastet sind, ungerecht und verfassungsrechtlich problematisch.

Die konkreten steuerlichen Auswirkungen des Progressionsvorbehals bei den betroffenen Arbeitnehmern hängen zudem in allen Fällen von deren ganz individuellen Verhältnissen ab. Dazu gehören insbesondere die Höhe des Kurzarbeitergeldes, die Steuerklasse, die Höhe der (Lohn-) Steuerabzüge, die Höhe anderer der Besteuerung unterliegender Einnahmen (einschließlich die eines Ehepartners) sowie die Höhe bestimmter Abzugsbeträge. Aus dem Bezug von Kurzarbeitergeld ergibt sich also nicht immer auch automatisch eine Steuernachzahlung.

Der Gesetzgeber hat bereits im letzten Jahr eine zumindest vorübergehende Aussetzung des Progressionsvorbehals für das Kurzarbeitergeld im Deutschen Bundestag intensiv erörtert und abgewogen. Aus Gleichbehandlungsgründen wurde letztlich keine Ausnahmeregelung